



---

Wien, am 20. September 2017

**Fit-For-IDD-Mitgliederinformation  
des  
Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten**

**Das neue „IPID“ -das Infoblatt für Nicht- Lebensversicherungen**

Die neue Versicherungsvertriebs-Richtlinie (IDD) stellt Informationspflichten deutlich in den Focus ihrer Bestimmungen.

Gemäß Artikel 20 Abs. 5 ff. hat derjenige, der ein Produkt aus dem Bereich Nicht- Lebensversicherungen konzipiert ein Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Insurance Product Information Document, kurz IPID) zu erstellen. Regelmäßig wird wohl diese Verpflichtung den Versicherer treffen, dies aufgrund der engen Definition des Begriffs „Konzipierens“, welche sich in der einschlägigen delegierten Verordnung der Kommission in Ergänzung der IDD findet. Der Makler wiederum hat gemäß Artikel 20 Abs. 4 IDD die Pflicht, vor Vertragsabschluss (in der Regel also vor Zugang der Polizze) dem Kunden das Informationsblatt auszuhändigen. Nach derzeitigem Informationsstand hat der Makler das Informationsblatt vom Versicherer anzufordern, in der Praxis wird es daher sinnvoll sein, eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Versicherer vorab zu treffen.

Zweck des IPID ist es, dem Kunden alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, um eine durchdachte Entscheidung in Bezug auf ein Versicherungsprodukt treffen zu können. Nun hat die Kommission verbindlich festgelegt, wie ein solches Dokument auszusehen hat. Die diesbezügliche Verordnung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

**Hier eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte:**

- Die zum jeweiligen Versicherungsprodukt relevanten Informationen sind auf **zwei**, in begründeten Ausnahmefällen **3 Seiten** A4 Format zusammenzufassen.
- Das IPID soll in **einfacher Sprache** abgefasst sein, umso dem Kunden das Verständnis für den Inhalt zu erleichtern; Fachjargon ist zu vermeiden.
- Der **Titel** des Informationsblatts hat „**Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**“ zu lauten, danach sollen Angaben zum Produktentwickler, dem Mitgliedstaat

in dem er registriert ist, sein Logo und weitere unternehmensbezogene Informationen folgen.

- Es ist ausdrücklich darauf **hinweisen**, dass in anderen Dokumenten die vollständigen vertraglichen und auch vorvertraglichen Informationen zu finden sind.
- Folgende **Inhalte** sind im IPID aufzunehmen:
  - Um welche Art der Versicherung handelt es sich?
  - Was ist versichert?
  - Was ist nicht versichert?
  - Gibt es Beschränkungen?
  - In welchem Bereich bin ich als Kunde versichert? (örtlicher Geltungsbereich)
  - Welche Verpflichtungen habe ich?
  - Wann und wie habe ich zu zahlen?
  - Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
  - Wie kann ich den Vertrag beenden?

Diese als Fragen formulierten Überschriften sollen den für den Kunden relevanten Inhalt gliedern.

- Werden diese Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier bereitgestellt, ist das Verwenden von digitalen Instrumenten wie „Pop up“ und „Layering“ erlaubt, wenn dabei sichergestellt wird, dass der kundenrelevante Inhalt im Hauptteil der Produktinformation abgehandelt wird und die Aufmerksamkeit nicht vom Hauptdokument abgezogen wird. Werbung darf in „Pop-ups“ und „Layering“ nicht enthalten sein.
- Jeder Abschnitt ist mit Symbolen (**Icons**) zu versehen, welche den Inhalt noch visuell verdeutlichen sollen. (So sollen etwa Informationen zum örtlichen Geltungsbereich mit einer blauen Weltkugel auf weißem Hintergrund oder umgekehrt gekennzeichnet werden).

Ob die Bestimmungen bezüglich IPID nur im Verhältnis gegenüber Verbrauchern oder auch Unternehmen gelten sollen, wird erst durch die Umsetzung der IDD durch die Mitgliedstaaten ins nationale Recht festgelegt. (Bei Versicherung von Großrisiken ist gemäß Art 22 IDD kein Informationsblatt bereitzustellen).

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite der EU-Kommission bzw. [hier](#).